



Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

32.2 Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 32.2 · 50124 Bergheim

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Datum

22.05.2015

Mein Zeichen

32.2

Auskunft erteilt

Herr Steinert

Zimmer Nr.

Ebene 1 Flur C Zi.32

Telefon

02271 83-3230

Fax

-2382

E-Mail

hans-juergen.steinert@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Rettungsbedarfsplan

Gespräch vom 21.05.2015

Ihre Mail vom 22. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Solbach,
sehr geehrter Herr Schmeier,

gerne bin ich bereit, zum Sachstand der Rettungsbedarfsplanung, insbesondere zum Notarzt-Einsatzfahrzeug Bedburg, Stellung zu nehmen.

Sowohl die alte Fassung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) als auch die Neufassung mit Stand vom 19.5.2015 sieht die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte vor, Bedarfspläne für den Rettungsdienst aufzustellen, kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und, anders als in der bisherigen Gesetzesfassung (vier Jahre), nach dem geänderten Gesetz spätestens alle fünf Jahre zu ändern.

Die letzte Änderung des Bedarfsplanes ist im Jahr 2010 erfolgt, so dass die Änderung 2015 im gesetzlich vorgesehenen Rahmen liegt.

Zwischenzeitlich mussten die Planungen zur Änderung der Qualitätsanforderungen für das Rettungsdienstpersonal durch den Erlass des Notfallsanitätsgesetzes, die Planungen für den Massenanfall von Verletzten und die Etablierung des organisatorischen Leiters Rettungsdienst vorrangig behandelt und abgeschlossen werden.

Für die Bedarfsplanungen und die Fahrzeugbemessung für die Rettungsmittelvorhaltung im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung habe ich unter Berücksichtigung verschiedener Algorithmen und der Aufbereitung der Daten vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 eine Analyse durchgeführt.

Für den Bereich der Notfallrettung mit Notarzt habe ich die 12-Minuten-Hilfsfrist als verbindliche zeitliche Vorgabe in 90% aller Einsatzfahrten für

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

das Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels, als auch als Maßstab für die Berechnung der planerischen zeitgerechten Abdeckung, gewählt.

Die Einsatzanalyse des einsatzbezogenen Ist-Zustand im Rettungsdienstbereich des Rhein-Erft-Kreises ist, basierend auf den im Einsatzleitreechner der Kreisleitstelle vorhandenen Daten, erfolgt.

Bei der Einsatzanalyse ergibt sich eine Wachstumsrate kreisweit für NEF-Einsätze im Zeitraum von 2001– 2014 in Höhe von 45,6%.

Das Einsatzaufkommen des NEF Bedburg betrug 2014 insgesamt 1.461 Einsätze.

Unter Berücksichtigung der Einsatzzahlen und des von mir ermittelte Dimensionierungsergebnisses zur Anzahl der NEF-Vorhaltung pro NEF-Einsatzbereich im Bemessungszeitraum 2014 ergibt für den Einsatzbereich 1 (NEF Bedburg) eine 24-Stunden Vorhaltung an 7 Tagen in der Woche mit 168 Rettungsmittelwochenstunden.

Entsprechende Festlegungen werde ich in den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für das Jahr 2015 aufnehmen.

Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Diese Stellungnahmen werde ich anschließend auswerten, wobei mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, Einvernehmen zu erzielen ist.

Weitere Gespräche mit den Trägern der Rettungswachen werde ich im nächsten Monat durchführen.

Ich gehe zur Zeit davon aus, dass ich dem Kreistag des Rhein-Erft-Kreises den abgestimmten Bedarfsplan im Herbst diesen Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

In der Hoffnung, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Schmitz
Ordnungsdezernent